

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 360

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Grundverkehrsgesetz (GVG) vom 9. Dezember 1992, LGBL. 1993
Nr. 49, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 27a

VIa. Datenschutz

Art. 27a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Grundverkehrsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, namentlich um:

- a) grundverkehrsrechtliche Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

- b) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;
- c) Statistiken zu erstellen und zu veröffentlichen.

Art. 27b

Informationssysteme

Die Grundverkehrsbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie für statistische Zwecke Informationssysteme betreiben.

Sachüberschrift vor Art. 27c

Übermittlung personenbezogener Daten

Art. 27c

a) durch die Grundverkehrsbehörde

1) Die Grundverkehrsbehörde darf personenbezogene Daten an Landes- und Gemeindebehörden, insbesondere an die Steuerverwaltung, übermitteln, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Nicht personenbezogene Daten dürfen an das Amt für Statistik sowie an Dritte übermittelt werden, soweit die Übermittlung einem öffentlichen Interesse entspricht.

3) Die Datenübermittlung erfolgt in der Regel schriftlich.

Art. 27d

b) durch andere Behörden

1) Gerichte, Landes- und Gemeindebehörden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten haben der Grundverkehrsbehörde die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

2) Die Datenübermittlung erfolgt in der Regel schriftlich.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef